



AMTSBLATT DER GEMEINDE ACHBERG

Ausgabe 12a vom 16. März 2020

Seite 1

Not- und Bereitschaftsdienste

Siehe letzte Seite unten rechts

Aus dem Rathaus

Änderung der Öffnungszeiten des Bürgerbüros im

Rathaus

Die Verwaltung bleibt bis auf Weiters für den Bürgerverkehr geschlossen. Kontaktwünsche an das Bürgerbüro richten Sie bitte nur per Mail oder in Ausnahmefällen telefonisch an die Verwaltung. Kontaktdaten info@achberg.de oder 08380/226

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde

Achberg!

Die Bürgermeister und der Landrat des Landkreises Ravensburg haben sich neben der von der Landesregierung angeordneten Schließung von Schulen und Kindergärten auf die nachfolgend abgedruckte Allgemeinverfügung verständigt und beschlossen diese in Kraft zu setzen. Es ist also ein kreisweit abgestimmtes Vorgehen, das zu Ziel hat die Infektionsrisiken mit Coronaviren zu verringern.

Die Lage ist ernst. Derzeit befinden wir uns in einer Phase des Infektionsgeschehens, die das Ziel hat Infektionsketten zu verhindern und den Verlauf der Epidemie so in die Länge zu ziehen, dass das Gesundheitssystem nicht überlastet wird. Das heißt, dass vorhandene Kapazität an Intensivbetten höher sein soll als die Zahl der Intensivpatienten.

Gelingt das nicht, wird die Infektion ohne Steuerungsmöglichkeit durchlaufen und das bedeutet Lebensgefahr vor allem für ältere und an Vorerkrankungen leidende Mitbürger. Für die Bundesrepublik Deutschland bedeutet ein nicht mehr kontrollierbarer Verlauf der Epidemie Lebensgefahr für 1 bis 2 Millionen Menschen. Und da sollte keiner sagen: Das sind doch nur alte Leute, die da wegsterben und wegen denen riskieren wir jetzt die Stabilität unserer Volkswirtschaft! Es geht hier um unser Gemeinwesen und da muss jeder die aktuellen Einschränkungen und die noch kommenden Einschränkungen bis hin zur Ausgangssperre und anderen noch nie

dagewesenen Maßnahmen verstehen und mittragen.

Ich baue auf die Stärke unseres Staates und die für die von dieser Krise in der Existenz bedrohten Unternehmen aller Größenklassen versprochenen Hilfen. Und das werden nicht nur zinsverbilligte Kredite, sondern auch Zuschüsse sein.

Die Allgemeinverfügung gilt solange, bis alle Städte und Gemeinden sich auf einen gemeinsamen Termin zur Aufhebung einigen. Dieser Termin wird nach Verlauf des Infektionsgeschehens entweder Anfang Mai oder nach anderen Berechnungen möglicherweise auch erst im Juni oder Juli liegen.

Alle kommunalen Hallen und Räume sind gesperrt, solange die Allgemeinverfügung gilt.

Das Abhalten von Gottesdiensten wird voraussichtlich ebenfalls nicht möglich sein. Beerdigungen werden nur möglich sein, wenn weniger als 20 Menschen teilnehmen.

Sitzungen von Gemeinderat und Verbänden sind von der Verfügung nicht betroffen, sofern die Öffentlichkeit auf 49 Personen zusammen mit dem tagenden Gremium beschränkt ist. Das demokratische Leben mit seinen Entscheidungen muss weitergehen. Hierzu werden die Sitzungen in der Achberghalle mit dem vom Robert-Koch-Institut vorgeschriebene Abständen zwischen den Personen abgehalten, wobei die Tagesordnungen sich auf das Wesentliche beschränken werden.

Das Rathaus ist für die Bürger nur nach Voranmeldung über E-Mail, in Ausnahmefällen auch über Telefon für dringende Bürgeranliegen erreichbar. Die Mitarbeiter entscheiden dann über eine Terminvergabe. Die Mitarbeiter des Rathauses können nur so vor Ansteckungsgefahr geschützt werden.

Informationen über weitere Sachverhalte und behördliche Verfügungen werden fortlaufend unter „Aktuelles“ in den Internetauftritt der Gemeinde eingestellt und über den Schaukasten am Rathaus bekannt gegeben.

Im Internetauftritt der Gemeinde finden sich auch regelmäßig die für den Betrieb der Grundschule Achberg erforderlichen Informationen, z.B. zu Übermittlung und Rückgabe von Lernaufträgen an die Schüler zur häuslichen Bearbeitung.

Bleiben Sie gesund!

Hannes Aschauer, Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Ravensburg

ALLGEMEINVERFÜGUNG über das Verbot und die Einschränkung von Veranstaltungen zur Eindämmung der durch SARS-CoV-2 (neuartiges Corona-Virus 2019) verursachten Atemwegserkrankung

1. Soziale Kontakte sind auf das Notwendige zu reduzieren.
2. Es ist untersagt, öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen mit einer voraussichtlichen Teilnehmerzahl von mehr als 50 Personen durchzuführen.
3. Die für den Ort der Veranstaltung zuständige Ortspolizeibehörde (Bürgermeisteramt) kann in besonders gelagerten Einzelfällen, wie zum Beispiel bei gesetzlich vorgeschriebenen Veranstaltungen oder einer Veranstaltung im überwiegenden öffentlichen Interesse, auf Antrag Ausnahmen vom Verbot nach Nummer 2 – gegebenenfalls unter Auflagen – zulassen.
4. Geplante öffentliche oder nichtöffentliche Veranstaltungen mit einer voraussichtlichen Teilnehmerzahl von 20 bis 50 Personen sind der für den Ort der Veranstaltung zuständigen Ortspolizeibehörde (Bürgermeisteramt) mindestens 72 Stunden vor Beginn in Textform anzuzeigen. Mit der Anzeige ist die Notwendigkeit der Veranstaltung vom Veranstalter zu begründen. Dabei hat er das Interesse an der Durchführung der Veranstaltung mit dem hiervon ausgehenden Risiko der Übertragung von SARS-CoV-2 analog des Schemas des Robert-Koch-Instituts „Allgemeine Prinzipien der Risikoeinschätzung und Handlungsempfehlung für Großveranstaltungen“ (abrufbar im Internet unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html) abzuwägen. Geplante Maßnahmen zur Verringerung des Übertragungsrisikos sind darzulegen.
5. Bei Veranstaltungen nach Nummer 4 hat der Veranstalter die anwesenden Personen in einer Anwesenheitsliste mit zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer. Außerdem ist, soweit möglich, ein Überblicksfoto, wer neben wem sitzt, anzufertigen. Die Anwesenheitsliste und das Foto sind vom Veranstalter für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und dem Gesundheitsamt auf Verlangen vollständig auszuhändigen.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt nicht für die Sitzungen von Gremien nach der Gemeindeordnung sowie der Landkreisordnung, über deren Durchführung der bzw. die jeweilige Vorsitzende des Gremiums entscheidet, sowie damit zusammenhängende Vorbereitungstreffen. Sie gilt ferner nicht für behördliche

Besprechungen. Für die öffentlichen und privaten Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegeeinrichtungen gelten ausschließlich die Vorgaben des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport.

7. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag und bis zum Tag des Inkrafttretens einer Verordnung der Landesregierung mit Regelungen zum Verbot von Veranstaltungen. ZUWIDERHANDLUNGEN Nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG zuwiderhandelt. Die Nummern 2, 4 und 5 dieser Allgemeinverfügung stellen mit ihrer Bekanntgabe eine solche vollziehbare Anordnung dar. Im Falle der Nichtbeachtung des Verbots nach Nummer 2 dieser Verfügung sowie im Falle der Nichtbeachtung der Anzeigepflicht nach Nummer 4 und der Dokumentationspflicht nach Nummer 5 dieser Verfügung kann die zuständige Ortspolizeibehörde die Verfügung mit Mitteln des Verwaltungszwangs nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz durchsetzen. Hierzu kommen insbesondere die Androhung und Festsetzung von Zwangsgeldern sowie die Anwendung des unmittelbaren Zwangs in Betracht. WEITERE HINWEISE Diese Anordnung stellt eine Maßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG dar und ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung. Die vorliegende Allgemeinverfügung wurde als Eilmaßnahme bei Gefahr im Verzug an Stelle der zuständigen Ortspolizeibehörden erlassen. Wird diese Allgemeinverfügung nicht innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Unterrichtung der zuständigen Ortspolizeibehörde von dieser aufgehoben, so gilt sie als von der zuständigen Ortspolizeibehörde erlassen. Die Ortspolizeibehörden können die vorliegende Allgemeinverfügung jederzeit nach § 16 Abs. 7 S. 3 IfSG ändern oder aufheben. Von dieser Allgemeinverfügung nicht erfasst sind Versammlungen und Aufzüge im Sinne des Artikels 8 des Grundgesetzes (Versammlungsfreiheit). Solche Versammlungen und Aufzüge sind weiterhin auch unterhalb einer Teilnehmerzahl von 20 Personen nach § 14 des Versammlungsgesetzes spätestens 48 Stunden vor Bekanntgabe der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die zuständige Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall nach § 16 Abs. 6 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG auch Veranstaltungen unterhalb einer Teilnehmerzahl von 20 Personen untersagen oder beschränken, wenn hiervon ein nicht mit den Schutzziele des IfSG vereinbares Infektionsrisiko ausgeht. Auch von Veranstaltungen, die nicht nach dieser Allgemeinverfügung verboten sind oder einer Anzeigepflicht nach dieser Allgemeinverfügung unterliegen, kann ein Infektionsrisiko ausgehen. Das Landratsamt empfiehlt allgemein, möglichst auf Veranstaltungen zu verzichten oder diese auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Weiter wird allgemein empfohlen,

den Besuch von Veranstaltungen zu überdenken. SACHVERHALT UND BEGRÜNDUNG Am 05. März 2020 wurde bei einer Person im Landkreis Ravensburg das neuartige Coronavirus (SARS CoV 2), das zur Erkrankung COVID-19 führen kann, labordiagnostisch nachgewiesen. Seitdem sind die Fallzahlen im Landkreis Ravensburg stark angestiegen (50 Fälle zum 15.03.2020). Die weltweite Ausbreitung von COVID-19 wurde am 11. März 2020 von der WHO zu einer Pandemie erklärt. Die massiven Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes verfolgen das Ziel, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Sie sollen durch gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen ergänzt werden. Dadurch soll die Zahl der gleichzeitig Erkrankten so gering wie möglich gehalten und Zeit gewonnen werden, um weitere Vorbereitungen zu treffen, wie Schutzmaßnahmen für besonders gefährdete Gruppen, Behandlungskapazitäten in Kliniken zu erhöhen, Belastungsspitzen im Gesundheitssystem zu vermeiden und die Entwicklung antiviraler Medikamente und von Impfstoffen zu ermöglichen. Veranstaltungen können dazu beitragen, das Virus schneller zu verbreiten. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfcheninfektion) z.B. durch Husten, Niesen oder engen Kontakt von Angesicht zu Angesicht kann es durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Auch Übertragungen durch Schmierinfektionen sind beschrieben, betreffen allerdings nur einen kleinen Teil der Fälle. Übertragungen kommen auch bei größeren Veranstaltungen vor. Bei größeren Veranstaltungen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen kommen. Anordnungen nach § 28 Abs. 1 IfSG stehen im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Zu Nummer 1 und 2: Diese Maßnahmen gründen auf § 16 Abs. 1 sowie § 28 Abs. 1 IfSG. Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren (§ 16 Abs. 1 IfSG). Werden Ansteckungsverdächtige festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen (§ 28 Abs. 1 IfSG). Nach § 28 Abs.1 Satz 2 IfSG können Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränkt oder verboten werden.


Durch das Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen sollen durch die damit einhergehende Kontaktreduzierung die Infektionsketten verlangsamt und möglichst unterbrochen werden. Damit soll sichergestellt werden, dass im Falle einer Infektion

innerhalb des Teilnehmerkreises nur eine möglichst geringe Anzahl an Menschen infiziert oder zu potentiellen Kontaktpersonen einer infizierten Person wird. Die Größenordnung von 50 Personen stellt dabei einen Personenkreis dar, innerhalb dessen im Falle eines Ausbruchs epidemiologische Ermittlungen und ggf. sich anschließende Schutzmaßnahmen gerade noch wirkungsvoll durchführbar sind. Bei darüber hinausgehender Personenanzahl kann dies nicht mehr sichergestellt werden. Das in Nummer 2 genannte Verbot ist geeignet, eine Verbreitung des Virus, das vorrangig durch Kontakt von Mensch zu Mensch übertragen wird, einzudämmen. Es ist auch erforderlich, da mildere Mittel nicht zu einer Eindämmung geführt haben und andere, gleichsam wirksame mildere Mittel nicht erkennbar sind. Die getroffene Anordnung ist auch verhältnismäßig. Durch eine Infektion besteht insbesondere bei einem vulnerablen Personenkreis, wie beispielsweise immungeschwächten, älteren oder kranken Personen, die Teil einer solchen Veranstaltung sein können, das Risiko einer Erkrankung und damit eines potentiell schweren Verlaufs. Ebenso können andere Teilnehmer einer solchen Veranstaltung Vektoren für das Virus sein. Die körperliche Unversehrtheit Einzelner ist somit ebenso gefährdet wie die öffentliche Gesundheit im Ganzen. Dem gegenüber steht das eingeschränkte Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und die Berufsfreiheit, die durch die Verbotsverfügung eingeschränkt werden gegebenenfalls auch mit der Folge von Umsatzausfällen. Diese nur zeitweise Einschränkung ist im Vergleich mit einer Erkrankung oder einer drohenden massiven Beeinträchtigung der öffentlichen Gesundheit hinnehmbar. Dies gilt umso mehr, als für begründete Fälle Ausnahmemöglichkeiten – ggf. unter Auflagen – möglich sind (vgl. Nummer 3 dieser Verfügung). Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und die Berufsfreiheit müssen daher zurückstehen. Zu Nummer 3: Das Verbot von Veranstaltungen stellt eine Einschränkung des öffentlichen und privaten Lebensbereichs dar. Aus diesem Grund muss berücksichtigt werden, dass bestimmte Veranstaltungen unter Beachtung von Auflagen durchgeführt werden können. Dies muss jedoch im Einzelfall geprüft werden, um das zu Grunde liegende Risiko ermitteln und die nötigen Auflagen bestimmen zu können. Zu Nummer 4: Diese Regelung trägt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung, in dem Veranstaltungen mit einer Größe von 20 bis 50 Personen nicht grundsätzlich untersagt werden, sondern einer Anzeige bedürfen. Bei Veranstaltungen mit 20 und mehr Personen besteht auf Grund der Nähe vieler Personen zueinander ein erhöhtes Infektionsrisiko. Deshalb muss eine Risikobewertung stattfinden, ob und ggf. welche Auflagen notwendig sind. Dies kann nur dann wirkungsvoll gewährleistet werden, wenn die Veranstaltungen bei der zuständigen Ortspolizeibehörde rechtzeitig angezeigt werden. Die Forderung nach einer Risikoabwägung unterstützt dieses Ansinnen und soll Hilfestellung und Leitlinie bei der Beurteilung der Veranstaltung bieten und eine fundierte Risikobewertung ermöglichen, die sowohl dem Schutzziel der

öffentlichen Gesundheit wie auch dem Individualinteresse der Veranstaltungswilligen gerecht wird. Zu Nummer 5: Die Regelungen dienen dazu, um Kontaktketten nachvollziehen und schnell unterbrechen zu können. Zu Nummer 6: Die Regelung trägt dem Erfordernis der Handlungsfähigkeit der Organe auf kommunaler Ebene sowie der Behörden Rechnung. Im Bereich der öffentlichen und privaten Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegeeinrichtungen soll eine unübersichtliche Regelungslage vermieden werden. Die Verfügung wird durch das Landratsamt Ravensburg im Wege der Eilzuständigkeit nach § 16 Abs. 7 IfSG getroffen. Aufgrund der über dieses Wochenende sehr dynamisch steigenden Fallzahlen im Landkreis ist ein unverzügliches Handeln geboten. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der jeweils zuständigen Ortspolizeibehörde (Bürgermeisteramt) erhoben werden. Ravensburg, den 15. März 2020 (Harald Sievers) Landrat

Vereine

Abgesagt!



Benefizkonzert
 Am Sonntag, den 22. März
 Um 19 Uhr
 In der Kirche St. Michael
 in Esseratsweiler

Brunhilde Müller Anja Strodel mit
 an der Orgel Flöte und Gesang

Spenden kommen
 Abt em Dionys in Tansania und
 der Kapelle St. Michael zugute

Seniorenkreis - ist abgesagt

Einladung zum Seniorengottesdienst am Mittwoch 18. März um 14 Uhr in St. Michael mit Herr Pfarrer Galm. Dabei gedenken wir der verstorbenen Mitglieder des vergangenen Jahres. Anschließend halten wir im Landhaus die Jahresversammlung.

Landfrauen Achberg

Unser alljährliches Kaffeekränzchen findet auf Grund der aktuellen Lage dieses Jahr **nicht statt**.
 Landfrauen Ausschuss



SV Achberg

Die Generalversammlungen SV Achberg und Förderverein SV Achberg (geplant 27.03.20) werden auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.
 SV Achberg Vorstandschaft

Frauenkleiderbasar, Weissensberg

Wir verschieben unseren Frauenkleiderbasar wegen des Corona-Virus auf den 24.05.2020. Am 22. März findet kein Basar statt!

Alle Verkäufernummern, Annahme- und Abholzeiten behalten ihre Gültigkeit.

Aktuelle Infos auf unserer Homepage: www.kujhvw.de



„Haben Sie Interesse an einer seriösen, vertraulichen und diskreten Vermittlung Ihrer Immobilie? Ich berate Sie gerne unverbindlich.“

Kerstin Schloßmacher
 Immobilienberaterin
 Telefon +49 7522 981-2189
 kerstin.schloßmacher@ksk-rv.de

Kreissparkasse
 Ravensburg



LBS
 Ihre Baufinanziererin!

Bezirksleiterin Tanja Bernard
 Tel: 07522-707982 0
 Tanja.Bernard@lbs-sw.de

Corona im bodo

Kein Fahrscheinverkauf im Bus – Buseinstieg hinten

Die Nutzung von Bus & Bahn ist in diesen Tagen ein viel diskutiertes Thema.

Aktuell wurden nun konkrete Anordnungen für den Omnibusverkehr im Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund (bodo) vereinbart.

Auch das Fahrplanangebot wird ab -neu- Dienstag, den 17. März 2020 (Betriebsbeginn) eingeschränkt.

Für Fahrgäste gilt ab sofort, nur noch die hinteren Bustüren zum Ein- und Ausstieg zu benützen. Die vorderen Bustüren werden bis auf Weiteres geschlossen gehalten, es ist kein Fahrscheinverkauf beim Busfahrer möglich. Diese Vorsichtsmaßnahme soll dazu dienen, die Ansteckungsgefahr für Fahrgäste und Fahrpersonal zu minimieren. Die Mitfahrt ist dennoch und weiterhin nur mit einem gültigen Fahrschein erlaubt. bodo empfiehlt hier die Verkaufskanäle eCard, HandyTicket, DB navigator oder den Fahrscheinautomat am Bahnhof zu nutzen.